



*Beratungsgegenstand:*

**Richtlinie zur Ausgabe von Schülersammelzeitkarten an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Uelzen**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Schul- und Kulturred

*Datum*

30.04.2021

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

20.05.2021

*Status*

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

01.06.2021

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

20.07.2021

Ö

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 29.08.2020 beantragen die SPD und die FDP die Prüfung der Einführung eines kostenlosen ÖPNV für den Sekundarbereich II an den allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Uelzen. Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat hierzu am 15.12.2020 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst: Der Kreistag beschließt die künftige Kostenübernahme für den ÖPNV im Sekundarbereich 2 an den allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Uelzen. Diese Regelung soll auch für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Zweige der BBS Uelzen gelten. Kosten für Transporte von Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs 2 an Schulen außerhalb des Landkreises Uelzen sollen ausdrücklich nicht unter diese Regelung fallen. Die Regelung soll weiter nur für Schülerinnen und Schüler gelten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Uelzen haben. Die Verwaltung hat daraufhin eine Richtlinie in Ergänzung der geltenden Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen zur Umsetzung dieses Beschlusses erstellt.

Die Schülerbeförderung soll ausschließlich mittels ÖPNV im Landkreis Uelzen durchgeführt werden. Die Fahrkarten werden, wie für die Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichem Anspruch auch, auf Antrag an den Landkreis Uelzen über die Schulen ausgegeben, sofern der Schulweg vier Kilometer überschreitet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Wirtschaftsförderungsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die vorliegende „Richtlinie zur Ausgabe von Schülersammelzeitkarten an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Uelzen“ zu beschließen.

**Anlagen:**

Antrag der SPD vom 29.08.2020

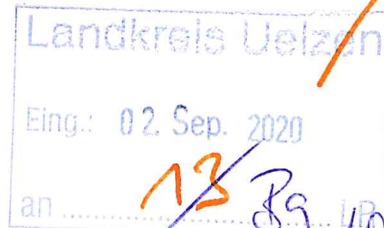
Richtlinie zur Ausgabe von Schülersammelzeitkarten an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Uelzen

Änderungswunsch UWG KTA Hallier

Dr. Blume

## Gemeinsamer Antrag von SPD und FDP im Kreistag Uelzen

Herrn Landrat  
Dr. Heiko Blume  
Veerßer Straße 52  
29525 Uelzen



40

Stadensen, 29.08.2020

### Kostenloser ÖPNV für den Sekundarbereich 2 an den Allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Uelzen

Sehr geehrter Herr Dr. Blume,

die Fraktionen von SPD und FDP im Kreistag Uelzen haben in der Vergangenheit die Einführung eines Schülertickets für alle Schülerinnen und Schüler beantragt, damit auch die Schülerinnen und Schüler der Oberstufen ab Jahrgang 11 kostenfrei den ÖPNV nutzen können. Nach den uns vorliegenden Recherchen der Verwaltung entstände damit eine Mehrbelastung des Kreishaushaltes von etwa € 680.000,-. Dieses Ansinnen war zurückgestellt worden, um eine Prüfung für die Einführung eines kostenfreien ÖPNV im Landkreis Uelzen zu ermöglichen. Das ursprüngliche Ziel eines kostenfreien ÖPNV für alle Einwohner im Landkreis Uelzen erscheint uns aufgrund der nun vorliegenden aktuellen Darstellungen der Verwaltung nicht erreichbar.

**Die unterzeichnenden Fraktionen beantragt daher, der Kreistag möge beschließen:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Stellen die notwendigen Regelungen zu treffen, um den ÖPNV mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 auch für die Schüler\*innen des Sekundarbereichs 2 an den kreiseigenen Allgemeinbildenden Schulen kostenfrei zu stellen. Diese Regelung soll auch für die Schüler\*innen der Allgemeinbildenden Zweige der BBS Uelzen gelten. Kosten für Transporte von Schüler\*innen des Sekundarbereichs 2 an Schulen außerhalb des Landkreises Uelzen sollen ausdrücklich nicht unter diese Regelung fallen.**

**Die Regelung soll weiter nur für Schüler\*innen gelten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Uelzen haben.**

**Die finanziellen Mittel dafür sind im Kreishaushalt einzustellen.**

Zu den Gründen:

Seit langem versuchen die unterzeichnenden Fraktionen den kostenfreien ÖPNV auch für die Schüler\*innen des Sekundarbereichs 2 an allen kreiseigenen Schulen einzuführen.

Der Landkreis Uelzen bezeichnet sich selbst als Bildungsregion und von daher erscheint es notwendig, dies auch durch freiwillige Maßnahmen zu unterstreichen. Weiter erscheint es ungerecht, dass Schüler\*innen, die sich z.B. durch ein Abitur qualifizieren wollen, über dann entstehende Fahrtkosten quasi zu bestrafen. Dies gilt umso mehr, als dass die Gesellschaft genau diese Qualifizierungen anstrebt. Und letztlich macht eine solche Regelung den Landkreis im Vergleich zu anderen Kommunen attraktiv, was auch in Bezug auf das Problem Fachkräftemangel zu berücksichtigen ist.

Mit der Begrenzung auf Schüler\*innen mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen und auf die kreiseigenen Schulen wollen die unterzeichnenden Fraktionen ausdrücklich zum Ausdruck bringen, dass es ihnen hierbei auch um die Förderung der eigenen Bildungseinrichtungen geht.

Da es sich um eine freiwillige Leistung über die Landesvorgaben hinaus handelt, steht die Landesgesetzgebung dieser weitergehenden Regelung nach unserer Auffassung auch nicht im Weg.

Wir bitten Sie, diesen Antrag den zuständigen Gremien zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion



Andreas Dobsław

Für die FDP-Fraktion



Rainer Fabel

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in der Sitzung vom 20.07.2021 folgende

## **Richtlinie zur Ausgabe von Schülersammelzeitkarten an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Uelzen**

beschlossen.

### **Präambel**

Der Landkreis Uelzen ist gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Zur Herstellung gleichwertiger Zugangsmöglichkeiten zu den Bildungsstandorten im Landkreis Uelzen verfolgt der Landkreis das Ziel, die Schülerinnen und Schüler, die nach § 114 NSchG keinen rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung durch den Träger der Schülerbeförderung haben, zu unterstützen. Weiterhin soll mit dieser freiwilligen Leistung auch der vorhandene ÖPNV gestärkt und der weiteren Zunahme des Individualverkehrs entgegengewirkt werden. Zusätzlich zu den aufgeführten Zielen ist es die Absicht des Landkreises Uelzen, den Besuch der im Landkreis befindlichen Schulen zu stärken.

### **§ 1 Anspruchsberechtigung**

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe II an Schulen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 d) bis f) sowie Nr. 2 b) bis g) NSchG in Vollzeitform (mindestens an drei Tagen pro Woche Unterricht in der Schule) befinden und keinen Anspruch auf Kostenübernahme von Schülerbeförderungskosten im Sinne der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen in der jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Von der Richtlinie ausgenommen sind
  1. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Praktikums über ein Einkommen bzw. Aufwandsentschädigungen verfügen,
  2. Teilnehmer von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen.
- (3) Die Ausgabe von Schülersammelzeitkarten an Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe II ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Uelzen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Empfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uelzen haben. Der Anspruch ist auf Schulen mit Sitz im Landkreis Uelzen beschränkt.
- (5) Schülersammelzeitkarten werden nur für die notwendige Fahrtstrecke im öffentlichen Personennahverkehr zur nächstgelegenen Schule der besuchten Schulform gewährt.

## **§ 2 Mindestentfernung**

- (1) Eine Schülersammelzeitfahrkarte nach § 1 wird gewährt, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler mehr als 4 km beträgt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Schulweges.

## **§ 3 Antragspflicht und Kostenerstattung**

- (1) Die Ausgabe der Schülersammelzeitfahrkarte an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Erziehungsberechtigte wird ausschließlich auf Antrag an das Schul- und Kulturamt des Landkreises Uelzen gewährt. Der Landkreis Uelzen gibt eine Schülersammelzeitkarte über die Schule an den Schüler oder die Schülerin aus.
- (2) Vorzulegen ist der vollständig ausgefüllte „Antrag auf Schülerbeförderung“ mit Kennzeichnung des Feldes „Sekundarstufe II“.
- (3) Dem Antrag ist zwingend eine aktuelle Bestätigung der Schule für den beantragten Zeitraum beizufügen.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Richtlinie tritt am 01.08.2021 in Kraft.

**Uelzen, 20.07.2021**

**Dr. Heiko Blume**

**-Landrat-**

An den Landkreis Uelzen  
z.H. Herrn Dr. Blume

Kein Parteienklüngel  
Ehrlichkeit und Offenheit  
Senkung der Kreisumlage  
Bürgerfreundlichkeit  
Weniger Staat – Mehr Eigeninitiative  
Transparenz

Ihnen schreibt: Peter Hallier

05. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Heiko,

die UWG möchte noch einmal das Thema / den TOP Schülerfahrkarten anfassen, bevor alles abschließend im KA dem KT vorgeschlagen wird.

Wir meinen, dass in der Verwaltungsvorlage inhaltlich alles bestens ist, allerdings sollte das sehr abstrakte Juristendeutsch konkreter und für die Bevölkerung / den Leser transparenter gefasst werden.

So sollten im „ §1 Anspruchsberechtigung“ folgende Ergänzungen erfolgen (hier **fett und kursiv** gedruckt):

(1) Die Richtlinie findet Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe II an Schulen nach §5 Abs.2 Nr.1 d) bis f), (**Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule**) sowie Nr. 2b) bis g) (**Berufseinstiegsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule**) NSchG in Vollzeitform....

Wie ersichtlich handelt es sich also nur um eine textliche Ergänzung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hallier